



Universität Ain Shams

Sprachenfakultät Al-Alsun

Deutschabteilung

**Risiken und Gefahren der Fachübersetzung
von Familiengerichtsentscheidungen
& Rechtsgeschäften**

**eingereicht an der Germanistischen Abteilung der Sprachenfakultät Al-Alsun zur
Erlangung des akademischen Mastergrades im Bereich Übersetzungswissenschaft**

vorgelegt von:

Ahmed Elshebokshi

betreut von:

Prof. Dr. Tarik Abdelbary

Professor an der Germanistischen Abteilung

der Sprachenfakultät

(Al-Alsun) der Universität Ain Shams

Dr. Muhammed Sulaiman Badr

Dozent an der Germanistischen Abteilung

der Sprachenfakultät

(Al-Alsun) der Universität Ain Shams

Kairo-2018

Gutachter

1. Prof. Dr Tarik Abd-Elbary
2. Prof. Dr Salah El-Din Helal
3. Prof. Dr Shokry Abd-Elbaky

Tag der Verteidigung: 13.10.2018

Prädikat: Sehr gut

Inhaltsverzeichnis

0.	Einleitung	1
0.1	Untersuchungsgegenstand, Fragestellung und Zielsetzung	2
0.2	Aufbau der Arbeit	3
1.	Abgrenzung von Fachsprache	4
1.1	Juristensprache	5
1.2	Die Information im Rechtstext	8
1.3	Textkohärenz anstelle einer Definition des Rechtstextes im Arabischen	9
1.4	Kohärenz vs. Kohäsion	9
1.5	Textkohärenz im Arabischen und im Deutschen	9
1.6	Risiken, Risikoverhalten und Gefahren	11
1.6.1	Begriffsbestimmungen von Risiken, Risikoverhalten und Gefahren	11
1.6.2	Rechtsordnungen und Übersetzen	13
1.6.3	Beispiele von Risiken und Gefahren bei Translationsaufträgen	14
1.6.4.	Translation im Bereich Recht	16
1.6.5	Übersetzungsstrategien und ihr Bezug zu Risiken und Gefahren	18
1.6.6	Merkmale der Rechtsübersetzung	20
1.6.7	Merkmale von Gerichtsentscheidungen	22
1.6.8	Besonderheiten der Urkundenübersetzung	22
1.6.8.1	Öffentliche Urkunden	23
1.6.8.2	privatschriftliche Urkunden	24
1.6.9	gesetzliche Regeln und Übersetzen	24
1.7	Texttypologie	25
1.8	Rechtstexte und juristische Textsorten	28
1.8.1	Merkmale von Rechtstexten	29
1.8.2	Merkmale im Arabischen und im Deutschen	30

1.8.3	Juristische Formeln	32
1.9	Die Funktion von Rechtstexten	33
1.10	Familiengerichtsentscheidungen	33
1.10.1	Rechtsgeschäfte	33
1.10.2	Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft	34
1.10.3	Ein- und mehrseitige Rechtsgeschäfte	34
1.10.4	Empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte	35
1.10.5	Einseitig und zwei- bzw. mehrseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte	35
1.10.6	Die Willenserklärung	35
1.11	Herausforderungen von Rechtsübersetzen	37
1.12	Fehlerquellen	37
1.12.1	Mangel an Sprach- und Kommunikationswissen	37
1.12.2	Mangel an Terminologiewissen	38
1.12.3	Mangel an translatorischem Methodenwissen	38
1.12.4	Mangel an fachgebietsspezifischem Sachwissen	38
1.12.5	Mangel an Informationsverwaltungs- und Organisationswissen	39
1.12.6	Mangel an Managementwissen	40
1.12.7	Mangel an medientechnischem Wissen	40
1.12.8	Mangel an sozialem und interkulturellem Handlungswissen	41
2.	Angewandter praktischer Teil	42
2.1.	Übersetzungsabgleich- und Kritik	42
2.2	Der Aufbau des Urteils nach dem deutschen Recht	43
2.2.1	Das Rubrum	43
2.2.2	Der Tenor	43
2.2.2.1	Aufbau des Tenors	43
2.2.2.2	Grundsätze der Formulierung des Tenors	43
2.3	Formulierung klagestattgebender Urteile	45

2.3.1	Formulierung klageabweisender Urteile	46
2.4	Kostenentscheidung	46
2.5	Vorläufige Vollstreckbarkeit	47
2.6	Entscheidung über die Zulassung der Berufung	47
2.7	Der Tatbestand	48
2.8.	Die Entscheidungsgründe	49
2.8.1.	Aufbau der Entscheidungsgründe	49
2.8.1.1.	Der Einleitungssatz	50
2.8.1.2.	Zulässigkeit	50
2.8.1.3.	Begründetheit	50
2.8.1.4.	Begründung der Nebenentscheidungen	50
2.8.1.5.	Rechtsmittelbelehrung	51
2.8.1.6.	Unterschriften des Richters / der Richterin	51
2.9.	Aufbau des Urteils nach dem ägyptischen Recht	51
2.9.1.	Das Rubrum	51
2.9.2.	Tatbestand	51
2.9.3.	Entscheidungsgründe	51
2.9.4.	Tenor	52
2.9.5.	Unterschrift	52
2.10.	Beschreibung des Übersetzungsauftrags	52
2.11.	Übersetzungskritik	52
2.12.	Schlussfolgerung	64
2.13.	Wirkungsbegrenzung der Risiken und Gefahren des Fachübersetzens	64
2.14.	Der BDÜ (Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V.) und die Unterstützung von Dolmetschern und Übersetzern	64
2.14.1.	Norm für Übersetzungsdienstleistungen	65
2.14.2.	Altersvorsorge für selbstständig Tätige	67

2.14.3.	Weiterbildung der Übersetzer und Dolmetscher	67
2.14.4.	Information und Kommunikation	67
2.14.5.	Versicherungen und Fachübersetzer	68
3.	Ergebnisse der Arbeit	71
3.1.	Ergebnisse des theoretischen Teils	71
3.1.1.	Auf paratextueller Ebene	71
3.1.1.2.	Loyalität	72
3.1.1.3.	Wissen und Fachübersetzer	73
3.1.1.4.	Das Urteil im Ägyptischen und im Deutschen	73
3.1.2.	Auf sprachlicher und terminologischer Ebene	74
3.1.3.	Auf semantischer und inhaltlicher Ebene	75
3.2.	Ergebnisse des praktischen Teils	77
	Literaturverzeichnis	96

0. Einleitung

Diese Arbeit befasst sich mit den Risiken, die ein Übersetzer¹ von Rechtstexten eingehen würde, mit der Frage danach, zu welchen Gefahren diese Risiken führen könnten, welche Rolle der Übersetzer in dieser Hinsicht spielt und ob diese Risiken und Gefahren minimiert werden könnten.

Als Fachübersetzung erfordert die Rechtsübersetzung eine vorbereitende und etablierende Fachausbildung, die dem angehenden Übersetzer u.a. einen rechtswissenschaftlich soliden Hintergrund gewährleistet. Allein sprachliche und übersetzerische Kompetenzen reichen hier nicht aus. Sowohl juristisches Fachwissen als auch Rechtsordnungen in den Ausgangs- und Zielkulturen des jeweiligen zu übersetzenden Textes sind erforderlich. In der heutigen globalisierten und von den gewaltigen Migrationswellen demographisch stark beeinflussten Welt treten Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen und verschiedenen Nationalitäten immer enger miteinander in Kontakt. Sie kommunizieren, arbeiten oder leben zusammen. Dieses Zusammenleben kann nur gelingen, wenn Menschen im Rahmen einer Rechtsordnung leben, die dieses Leben regelt (vgl. Sandrini 1999: 36 f.).

Der Begriff „Rechtsordnung“ kann im Rahmen der Definition des Terminus „Recht“ verstanden werden. „Recht wird im objektiven Sinn als die Rechtsordnung bzw. die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften definiert. Gegenstand des Rechtes sind Rechtsvorschriften im weitesten Sinne Regeln, durch die das Verhältnis einer Gruppe von Menschen zueinander oder zu den übergeordneten Hoheitsträgern oder zwischen diesen geregelt ist“ (Sandrini 1999: 9). Arntz meint, dass der Umfang der Fachwortbestände als Folge des in allen Bereichen zunehmenden menschlichen Wissens gewachsen ist. Nicht nur unter Laien, sondern auch unter Experten aus verschiedenen Fachgebiete, manchmal sogar aus dem gleichen Fachgebiet kommt es immer häufiger zu Verständigungsschwierigkeiten. Aus diesem Grund ist es von großer Bedeutung, neue Fachwörter so schnell wie möglich nach ihrer Entstehung zu erfassen, ihre exakte Bedeutung festzulegen und sie den Interessenten greifbar zu machen (vgl. Arntz et. al² 2009: 1).

In diesem Sinne können wir die technische und digitale Informations- und Kommunikationsrevolution und deren Einfluss auf die Verbindung der Menschen miteinander, sowohl im alltäglichen und privaten, als auch im geschäftlichen Bereich nicht außer Acht lassen. Als Folge dieser Entwicklung wurde das Leben jedes Einzelnen mit dem Leben seiner

¹ In der vorliegenden Arbeit wird stets die männliche Personenbezeichnung genannt, gemeint sind damit aber weibliche und männliche Personen.

² et al ist eine Abkürzung für den lat. Begriff *et alii* und bedeutet u.a.

Mitmenschen ineinander verwoben und zwar nicht nur innerhalb einer Gesellschaft, sondern auch weltweit. Der Trend zur internationalen Verflechtung zeigt sich in der Wirtschaft, wenn die Produkte eines Landes auf der ganzen Welt vermarktet werden, in der Kommunikation, wie man dies bei sozialen Netzwerken beobachtet, bei Nachrichten, die in Sekunden übertragen werden, und im Tourismus und betrifft heute den Alltag und das Beziehungsleben vieler Menschen (vgl. Schmitt 2002: 61).

Ägypten als touristisches Land empfing jährlich Millionen von Touristen u. a. deutsche Touristen. Es entstehen zwischenmenschliche Beziehungen, denen teilweise Eheschließungen zwischen Ägyptern und Deutschen folgen. Laut Al-Ahram-Zeitung wurden in den letzten sechs Monaten 350 Ehen zwischen Ägyptern und Deutschen geschlossen (Al-Ahram 2007: 27. November). Es hat sich auch in den letzten Jahren so ergeben, dass viele Menschen aus dem arabischen Raum wegen der Kriege nach Europa und vor allem nach Deutschland gewandert sind. Laut des Onlinedienstes von Nürnberger Nachrichten lebten in Deutschland 1,6 Millionen Geflüchteten³ Ende 2016 (Onlinedienst nordbayern: 03.11.2017). In diesem Zusammenhang werden Ehe- und Scheidungsverträge abgeschlossen. Diese rechtsgültigen Abmachungen werden übersetzt und es hat sich gezeigt, dass es dabei große Übersetzungsschwierigkeiten gibt, die zu Missverständnissen führen könnten.

0.1 Untersuchungsgegenstand, Fragestellung und Zielsetzung

In der vorliegenden Arbeit wird ein Urteil als ein Paradebeispiel für die Risiken und Gefahren bei der Übersetzung untersucht. Es wird auch versucht, die Ursachen der Übersetzungsschwierigkeiten zu erfassen und herauszufinden, ob ihre Ursache auf die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen in den beiden Ländern oder auf die sprachlichen Unterschiede zurückzuführen ist. Dazu werden der Originaltext und dessen Übersetzung in deutscher Sprache sowohl auf der semantischen als auch auf der inhaltlichen Ebene miteinander verglichen. Zwischen den Gesetzen in Deutschland und Ägypten gibt es große Unterschiede. Besonders unterschiedlich sind die Gesetze (BGB)⁴, die das Zusammenleben der Menschen regeln. In Ägypten basieren solche Gesetze auf islamischem Recht, in Deutschland spielen religiöse Vorgaben für Gesetzestexte laut Grundgesetz keine Rolle.

In jeder Übersetzungsart ist die kommunikative Funktion entscheidend. In der Rechtsübersetzung kann jede Fehlkommunikation nicht nur ein Missverständnis verursachen, sondern auch katastrophale Folgen haben. Dies gilt in besonderem Maße für juristische Texte, denn sie sind laut Definition und Funktion mit juristischen Handlungen verbunden.

³ Das ist der neue Begriff in Deutschland für Flüchtlinge.

⁴ Das Bürgerliche Gesetzbuch

Für Engberg ist ein Text juristisch, wenn mit ihm juristische Handlungen ausgeführt werden. Er beschreibt die juristische Textsorte wie folgt:

„Eine juristische Textsorte ist eine Klasse von Texten, mit denen juristische Handlungen ausgeführt werden und von denen jedenfalls ein Teil Juristentexte sind“ (Engberg 1993: 34).

In dieser Arbeit liegt der Fokus auf den Problemen und Schwierigkeiten einer Fachübersetzung im juristischen Bereich, besonders auf dem Gebiet des Familienrechts. An erster Stelle werden aber jene Probleme und Schwierigkeiten behandelt, die bei der Übersetzung zu gewissen Risiken und Gefahren führen könnten. Dazu muss noch erwähnt werden, dass das Gebiet von Familienrecht eins ist, das von der translatorisch-wissenschaftlichen Seite her gesehen mehr Interesse bei den Forschern hat wecken sollen. Die vorliegende Arbeit soll dem Rechtsübersetzer helfen, weniger Risiken einzugehen und folge dessen auch möglichst in weniger Gefahren geraten.

0. 2 Aufbau der Arbeit:

Diese Arbeit besteht hauptsächlich aus einer Einleitung und 3 Kapiteln.

In der Einleitung werden die Zielsetzung und die Forschungsfragen der vorliegenden Arbeit erläutert.

Das erste Kapitel befasst sich mit Termini, Definitionen, Zentralfragen und Schwerpunkten, die für die Arbeit unerlässlich sind, nämlich Abgrenzung von Fachsprache und Gemeinsprache, Juristensprache, Risiken und Gefahren von Fachübersetzung im Bereich Recht, das translatorische Verhalten, Übersetzungsarten, juristischen Texttypen, besondere Herausforderungen des Rechtsübersetzens.

Im zweiten Kapitel wird als Paradebeispiel ein Familiengerichtsurteil im deutschen und ägyptischen Gericht, zunächst beschrieben, arbeitsperspektivisch untersucht und als Übersetzung mit dem Original abgeglichen.

Das dritte Kapitel fasst die Ergebnisse der Arbeit zusammen. Hier werden auch unter „Aussicht“ die Wirkungsbegrenzung der Risiken und Gefahren des Fachübersetzens geschildert und die Situation der Übersetzer und Dolmetscher in Deutschland und in Ägypten bezüglich Versicherungen und Vereine dargestellt.

Das Literaturverzeichnis und ein Anhang mit einer Kopie des Gerichtsurteils und dessen Übersetzung ins Deutsche und mit fachbezogener Terminologie befinden sich am Ende der Arbeit.

1. Abgrenzung von Fachsprache

Eine Bestandsaufnahme von Fachsprache, um diese von der Gemeinsprache abzugrenzen, ist immer relativ und fast unmöglich, denn dies hängt vom Bildungsniveau und Allgemeinbildung der jeweiligen Benutzer dieser Sprache ab.

Selbst ist die Bezeichnung „Fachsprache“ ein allgemeines Abstraktum. Sie referiert tatsächlich nicht auf ein bestimmtes Gebiet.

DIN 2342 1992 definiert Fachsprache folgendermaßen:

„Fachsprache: der Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation im jeweiligen Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird“ (Arntz et al. 2009:10).

Fachsprachen sind also genau so viel, wie die Fachbereiche, die sie vertreten. Die Definition von Fachsprache müsse im Zusammenhang mit der Definition von Gemeinsprache gesehen werden (vgl. Arntz et al. 2009: 10). Die Frage ist: Wo liegen aber die Grenzen zwischen der Gemeinsprache und der Fachsprache? Arntz meint, dass die Fachsprache ohne die Gemeinsprache nicht existieren, die Gemeinsprache dagegen ohne weiteres allein existieren könne.

Obwohl diese Annahme an sich logisch ist, steht sie aber im Widerspruch zur kulturellen Entwicklung der jeweiligen Gemein- und einer möglichen ihr gehörigen Fachsprache. Unüberbrückbare Kommunikationsschwierigkeiten bilden sich, sowohl unter den Muttersprachlern dieser Sprache (Laien-Fachleute-Kommunikation), als auch unter den Sprechern dieser Sprache und dem Rest der zivilisierten Welt. Dieser Umstand ist eine der kritischen Herausforderungen des Fachübersetzers. Auf der einen Seite ist eine Kommunikation nicht mehr widerspruchsfrei und auf der anderen Seite kann der übersetzte Text wegen Mangel an festgelegter Terminologie niemals funktionsreif sein. In diesem Fall scheitert der ganze Übersetzungsprozess, nicht zuletzt am Sinn seiner Existenz.

Die Gemeinsprache beeinflusst die Fachsprache und das insbesondere heutzutage in großen Maßen, weil Wissenschaft und Technik im heutigen Leben immer stärker vertreten sind. Eine wichtige Rolle spielen hier Konsumbereiche, wie Elektronik, Autos, Fernsehen und Smartphone, durch die auch der Durchschnittsbürger mit Technik in Kontakt kommt. Durch den erweiterten Einfluss der Medien lernt er auch Gebiete kennen, mit denen er zuvor nicht direkt in Kontakt gekommen war, wie z.B. Weltraumfahrt, Gentechnologie usw. Auf diesem Weg wurden auch technische Wendungen (z B. *abschalten*, *Kontakt aufnehmen*) oder aus dem Bereich Sport (z B. *eine Hürde nehmen*) in die Gemeinsprache übernommen (vgl. Arntz et al. 2009: 10).

1.1 Juristensprache, Rechtssprache

Die Juristensprache ist eine Fachsprache, die über mehrere typische Merkmale verfügt. Ohne Kenntnis dieser Merkmale werden Rechtstexte nicht verstanden. Das ist natürlich sehr wichtig für den Übersetzungsprozess. Für Engberg ist Juristensprache eine Fachsprache, die

„ein besonderes Wissen um Gegenstände, Sachverhalte und kommunikative Funktionen des Rechts erfordert. Es handelt sich dabei nicht lediglich um die Verwendung von besonderen Terminen, sondern um die Darstellung einer besonderen Welt, die je nach Kultur anders gestaltet sein kann [...] Die Fachsprache ist der Sprachgebrauch, der verwendet wird, um die besondere Welt darzustellen und um darin sprachlich zu handeln“ (Engberg 1999: 9).

Engberg sieht, dass sich die Juristensprache in zwei Subsprachen untergliedern lässt, nämlich

,*Language of the Law and legal language*. *Language of the Law* ist die Sprache, die für die Ausführung juristischer Handlungen, d.h. in den entsprechenden juristischen Texten verwendet wird. Die Textsortenklasse Vertragstexte gehört zur *Language of the Law*. *Legal language* ist dagegen die Sprache, die für die theoretische Darstellung und Weiterentwicklung des Rechts verwendet wird“ (Engberg 1997: 36).

Diese Umschreibung von der Juristensprache gilt als ein wichtiges Kriterium der entscheidenden kommunikativen Funktionen von juristischen Texten. Engberg spricht vom juristischen Technolekt. Das ist ein Teil der Fachsprache, der von Experten bei der Formulierung von Texten an andere Experten verwendet wird (vgl. Engberg 1997: 36).

Busse hebt die Dimension der ‚Institutionalität‘ als das Spezifikum der Rechtssprache‘ auf (vgl. Busse 2000: 1382).

Weißflog sieht die Sache in einem größeren sprachphilosophischen Rahmen, indem er meint: „Ohne Sprache kein Recht“ (Weisflog 1996: 21 f.).

Nach Weißflog sind

„Rechtsbegriffe Abstraktionen, deren Inhalt in der Regel im Landesrecht explizit definiert und genau abgegrenzt worden sind. Folglich sind ihre Bedeutungen im Allgemeinen mit einem speziellen nationalen Rechtssystem verbunden. Mit anderen Worten: sie sind (Rechts-) systemgebunden. Fachtermini sind systembedingt geformt“ (Weisflog 1996: 91).

Für den Fachübersetzer stellt sich die Frage, wann ein sprachlicher Gebrauch als ‘spezifisch rechtlich‘ bezeichnet werden kann? Sandrini argumentiert, dass der Autor eines Rechtstextes ‘konventionalisierte sprachliche Mittel‘ verwendet, um in der jeweiligen Situation bestimmte Ziele zu erreichen. Dieser Aspekt bezieht sich nicht nur auf den Text, sondern auch auf die Kommunikation im Allgemeinen. Jede Kommunikation, ‘die der Regelung von sozialen Sachverhalten im Rahmen einer Rechtsordnung dient, von Rechtsexperten (das sind: Rechtsanwälte, Richter, Gesetzgeber, Rechtswissenschaftler, usw.) durchgeführt wird,

innerhalb eines institutionellen verwaltungstechnischen Rahmens‘, kann als spezifisch rechtlich bezeichnet werden (vgl. Sandrini 1999: 11).

Auf abstrakter Ebene bin ich der Meinung, dass im Übersetzungsbereich der „kulturelle Kontext“ eine Äquivalenz für den „institutionellen verwaltungstechnischen Rahmen“ ist. Dieser Kontext ist für den Fachübersetzer eine Voraussetzung, ohne die von professioneller Rechtsübersetzung nicht gesprochen werden kann. Eine der größten Herausforderungen hier ist die Beziehung zwischen Fachsprache und Allgemeinsprache. In diesem Rahmen ist diese Beziehung ohne Zweifel eine paradoxe. Auf der einen Seite ist der Rechtsbereich für seine komplexe und spezifische Terminologie bekannt, die nur von Fachleuten verstanden und interpretiert werden kann und aber, auf der anderen Seite, an der Allgemeinsprache anknüpfen müssen, denn es sei auf konkrete Lebenszusammenhänge bezogen. Die natürlichen Begriffe der Gemeinsprache müssen in ihrer Bedeutung durch juristische Definitionen beschränkt werden, denn ‘Rechtssicherheit‘ ist nur durch möglichst eindeutige Begriffe gewährleistet (vgl. Stolze 1999: 47).

Eindeutigkeit und Mehrdeutigkeit sind meines Erachtens zwei stark diskutierte Phänomene unter Sprachphilosophen, Literatur- und Sprachwissenschaftlern. Auslegung und Interpretation sind wichtige Mittel, die in deren natürlichen Form als Teil des menschlichen Sprachpotenzials als gegeben betrachtet werden können. Durch diese Mittel glaubt man, Texte sowohl für sich selbst als auch für andere verständlich zu machen. Hier herrscht auch Uneinigkeit. Eindeutigkeit sei das Ziel hinter Interpretationsversuchen, heißt es bei einigen. Eindeutigkeit sei angesichts der Natur der Sprache, die von deren ursprünglichen Veranlagung her mehrdeutig sei, einfach unmöglich. Mehrdeutigkeit sei also der Grund allen Leidens im Leben, denn sie erschwert die Kommunikation unter den Menschen und verursacht Sprachverwirrung und Verständigungsstörung. Es gibt aber Sprachphilosophen, die davon ausgehen, dass die menschliche Welt ihre Vielfalt und kulturelle Bereicherung nur dank der Mehrdeutigkeit der Sprache erreicht hatte. Ohne Mehrdeutigkeit wäre keine Kultur denkbar. Auf welcher Seite soll der Rechtsübersetzer aber stehen?

Nicht jeder kann einen Rechtetext lesen und ohne weiteres verstehen, denn das ‘Rechtsdenken‘ häuft sich im Laufe der Jahre an und hängt zusammen mit den Erfahrungen, die man im Zusammenhang mit dem Recht sammelt. Man kann also keinen Rechtstext so verstehen, wie wenn man einen Roman oder eine Gebrauchsanweisung liest und versteht. Dies wäre vielleicht der Wunsch von einigen Menschen, ist aber eine fast unmögliche Vorstellung. Stolze erklärt diesen Prozess wie folgt:

„Es gilt auch, dass das Rechtsdenken in besonders weitem Umfang an die allgemein erfahrbaren Gegebenheiten des menschlichen Daseins anknüpft und in weiten Bereichen auf die Beschreibung der natürlichen vorrechtlichen Beziehungen und Handlungen der Menschen angewiesen ist“ (Stolze 1999: 48).

Daraus geht hervor, dass die Schwierigkeit des Rechtstextes auf die terminologische Ebene und fachsprachliche Formulierungen eingeschränkt wird, denn er wird mit dem Roman verglichen, der normalerweise keine Termini bzw. fachsprachliche Formulierungen beinhaltet. Die Herausforderung einer literarischen Lektüre liegt in erster Linie in ihrer Mehrdeutigkeit. Das gilt auch für einen Rechtstext. Für einen professionellen Übersetzer gehört das Beherrschen der Termini nämlich zur selbstverständlichen Vorbereitungsphase. Die Entscheidung über eine Übersetzungsstrategie hinsichtlich der Mehrdeutigkeit und Eindeutigkeit des Textes ist die eigentliche Herausforderung. Ohne einen fundierten und umfangreichen Hintergrund im Bereich der Rechtskultur ist eine Unterscheidung zwischen den eindeutigen und mehrdeutigen Stellen im Text unmöglich.

Die Rechtssprache unterscheidet sich von anderen Fachsprachen, weil sie einen besonderen Stil beibehalten muss, der über Jahrhunderte gebildet und weiterhin vermittelt wurde. Stolze meint, dass sich das Recht über die Jahrhunderte entwickelt hat und ständig wiederangewendet wurde und sich daher auch weitergebildet hat. Deswegen hat sich in den einzelnen Sprachgemeinschaften auch eine oft altmodisch erscheinende Stilform als juristischer Funktionalstil entwickelt. Diese Stilistik erfüllt einen Zweck im juristischen Bereich, obwohl sie als unschön betrachtet wird. Die traditionellen Stilformen, wie abstrakte Formulierung und unpersönlicher Stil haben die Funktion, die Handlung zu betonen und die Funktion der handelnden Personen hervorzuheben. Der Nominalstil, der für Fachsprache typisch ist, betont gleichfalls die Sachlichkeit. Eher allgemein gültig sind Anweisungen im Infinitiv. Die oft ausgedehnte Ausdrucksweise mit Häufung von Adjektivattributen dient dazu, dass der Inhalt präzisiert wird. In juristisch konventionalisierten Formulierungen soll trotz der verwendeten gemeinsprachlichen Wörter möglichst eindeutig sein. Werden solche Stilformen in Übersetzungen verwendet, wird die Übersetzung in ihrem Stil stärker und wird besser akzeptiert, wobei man altmodische Formulierungen vermeiden sollte (vgl. Stolze 1999: 54f.).

Hinzu kommt, dass es gefordert wird, dass Gesetze so allgemein geschrieben werden sollten, dass jeder sie ohne weiteres verstehen kann. Dies ist sehr umstritten.

Stolze meint, dass diese Forderung nicht ohne weiteres anwendbar ist. Die Gesetze werden je nach Situation und Institution, in der sie angewendet werden, ausgelegt. Die Gesetze haben eine viel komplexere Funktion in der ‘institutionalisierten Rechtsfindung’ im Rahmen einer Gesellschaftsordnung. Gesetze werden nicht einfach gelesen, sondern sie werden durch abwechslungsreiche interpretationsverfahren in den ‘systematischen Zusammenhang’ des Rechts lokalisiert und für die sich ändernden praktischen Rechtsfälle nutzbar gemacht. Deswegen ist die alte Forderung nach Allgemeinverständlichkeit der Gesetze auf keinen Fall absolut realisierbar. Durch ‘verschiedene Abstraktionsebenen’ ist die Lexik der juristischen Fachsprache charakterisiert. So begegnet der Übersetzer in juristischen Texten eine besondere Kombination von exakten Termini und allgemeinen Begriffswörtern des Rechts, die im